

Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung.

Vom 24. November 1966

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu dem § 5, § 1» Abs. 1, § 15, § 21 Abs. 1 und § 24 der Verordnung:

§ 1

Nehmen Angehörige der Nationalen Volksarmee nach ihrem aktiven Wehrdienst eine Tätigkeit auf, für die ihnen als Angehörige der technischen Intelligenz bei mehrjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) ein Zuschlag zum Gehalt zusteht, ist die Zeit des aktiven Wehrdienstes anzurechnen:

- a) bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst geleistet haben, wenn sie ihr ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufnehmen oder im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst begründet wird bzw. im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, das im gleichen Kalenderjahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird,
- b) bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten mit einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren, wenn sie ein ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufnehmen oder in dem Arbeitsrechtsverhältnis, das innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst begründet wird, oder im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, das innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird,
- c) bei Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben oder die vor dieser Zeit wegen zeitlicher oder dauernder Dienstaunmöglichkeit ausgeschieden sind und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, in jedem Arbeitsrechtsverhältnis nach dem aktiven Wehrdienst.

Zu den §§ II und 12 der Verordnung:

§ 2

(1) In den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee sind mit den zur Entlassung kommenden Soldaten auf Zeit, die kein Arbeitsrechtsverhältnis haben oder nicht Mitglieder oder Kandidaten einer sozialistischen Genossenschaft sind, Aussprachen und Vorträge über die günstigsten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten durchzuführen. Die Kommandeure bzw. Leiter der Verbände, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee haben mindestens 2 Monate vor dem Ent-

lassungstermin die Vorschläge für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß über die Wehrkreiskommandos an die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bzw. über das Wehrbezirkskommando in Berlin an die Räte der Stadtbezirke zu übersenden.

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Einberufung, Familienstand, Wohnanschrift, erlernter Beruf, letzte vor der Einberufung ausgeübte Tätigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, erworbene Qualifikation, Termin der Entlassung, gewünschte Tätigkeit, gewünschter Ort der Arbeitsaufnahme und Einsatzvorschlag. Den Vorschlägen ist eine Beurteilung beizufügen.

Zu den §§ 16 und 25 der Verordnung:

§ 3

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren und Berufssoldaten ist auch dann Wohnraum zuzuweisen, wenn sie unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst studieren und erst danach ihren Wohnsitz verändern.

(2) Berufssoldaten, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium in Sonderklassen aufnehmen, sind mit Abschluß des Vor- bzw. Arbeitsvertrages auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten und Gemeinden bzw. Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

Zu den §§ 17 und 19 der Verordnung:

§ 4

(1) Durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an Hoch- und Fachschulen Sonderklassen eingerichtet.

(2) Die Ausbildung in den Sonderklassen wird, von dem in der Nationalen Volksarmee erreichten Bildungsstand ausgehend, nach einem gesonderten Studienprogramm durchgeführt. Die Delegation zum Studium erfolgt auf Grund der Bewerbung und auf Vorschlag der unmittelbaren Vorgesetzten durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Mit den Bewerbern werden zur Vorbereitung auf die Aufnahme des Studiums Aussprachen durchgeführt.

(3) Die unter Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organe übersenden die Studienkonzeptionen für die Sonderklassen an den Hochschulen, Instituten und Fachschulen für das folgende Jahr bis 15. Oktober eines jeden Jahres an das Ministerium für Nationale Verteidigung.

(4) Die in der Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung' des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen (Sonderdruck Nr. 541 des Gesetzblattes) genannten bilanzierenden Organe gewährleisten in Verbindung mit den Ausbildungseinrichtungen, daß die Studenten, die ein Studium in Sonderklassen aufgenommen haben, in der Regel mit Beendigung des 1. Studienjahres im Rahmen der Orientierungsziffer des Volkswirtschaftsplanes in Betriebe vermittelt werden, die mit den Betreffenden entsprechende Vorverträge abzuschließen haben.